

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

Obersiebenbrunn, März 2021

Pensionsmöglichkeiten für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer

Für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer gibt es grundsätzlich 3 Möglichkeiten um in Pension zu gehen. Da das Erreichen der Voraussetzungen für die Korridorpension bzw. Langzeitversichertenregelung „neu“ individuell verschieden ist, macht es Sinn sich zeitgerecht zu informieren.

1. Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters

Pensionsantritt für Männer mit **Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet** wird!

Für Frauen mit Geburtsdatum bis 1.12. 1963 mit **Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet** wird möglich!

Ab dem Geburtsdatum 2.12.1963 steigt das Pensionsalter in Halbjahresschritten an, bis mit 1.7.2033 das Pensionsantrittsalter von 65 Jahren erreicht ist.

Geburtsdatum			Pensionsalter
bis 31.12.1963			60
01.01.1964	bis	30.06.1964	60,5
01.07.1964	bis	31.12.1964	61
01.01.1965	bis	30.06.1965	61,5
01.07.1965	bis	31.12.1965	62
01.01.1966	bis	30.06.1966	62,5
01.07.1966	bis	31.12.1966	63
01.01.1967	bis	30.06.1967	63,5
01.07.1967	bis	31.12.1967	64
01.01.1968	bis	30.06.1968	64,5
ab 1.7.1968			65 Jahre

Vertragslehrerinnen können jedoch bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres weiterarbeiten. Dazu gibt es derzeit 2 Möglichkeiten:

- 1) Die zustehenden Pensionsansprüche in voller Höhe beziehen und weiterhin den Lehrberuf ausüben. Das bedeutet doppelter Bezug – Pension + Gehalt! Achtung - dadurch höhere Einkommenssteuer.**
- 2) Weiterhin den Lehrberuf ausüben ohne die Pension in Anspruch zu nehmen und die pensionsversicherungsrechtliche Bonusphase nutzen.**
Diese Bonusphase erstreckt sich bei Frauen derzeit vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr (36 Kalendermonate). Für diese Phase kann die Halbierung des Pensionsbeitrages beantragt werden. Die Gutschrift am Pensionskonto erfolgt weiterhin auf Basis der (ungekürzten) Beitragsgrundlagen für den vollen Pensionsversicherungsbeitrag. Gleichzeitig bekommen sie für diese Zeit den „Aufschubbonus“ in Höhe von 4,2% der Leistung pro Jahr der späteren Beanspruchung der Pension.

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

Bei beiden Varianten fallen die 3% Arbeitslosenversicherungsbeitrag weg, wodurch sich das Gehalt erhöht. Dieser Betrag fällt auch bei Vertragslehrern ab dem Erreichen des 63. Lebensjahres weg.

2. Korridorpension

Ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres mit 40 Beitragsjahren möglich. Ist für Frauen ab 2028 relevant.

Da die Korridorpension eine Form der Frühpension darstellt sind entsprechende Abschläge – 4,2 % pro Jahr + 2,1 % „Korridorabschlag“ pro Jahr in Kauf zu nehmen. (max. 18,9 %)

3. Langzeitversichertenregelung „neu“

Ab der Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Männer benötigen 45 Beitragsjahre, bei Frauen steigen ab Geburtsjahrgang 1959 das Antrittsalter von 57 Jahre auf 62 Jahre und die benötigten Beitragsjahre von 42 auf 45 Jahre. Diese Variante könnte ev. für Praxislehrer*innen interessant sein, die mit den Beitragsjahren ihrer Lehrzeit auf die benötigten 42 bzw. 45 Beitragsjahre kommen.

4. Informationen über die Beitragsjahre und die Pensionshöhe

Für Vertragslehrer*innen wird ein Pensionskonto geführt, auf dem jederzeit die aktuellen Beitragszeiten, die Pensionshöhe und der Pensionsstichtag ersichtlich sind.

<https://www.neuespensionskonto.at/pensionskonto/> Der Einstieg erfolgt mittels Handysignatur!

5. Auflösung des Dienstvertrages

Nachdem mit der Pensionsversicherungsanstalt (PV) der Zeitpunkt der Pensionierung geklärt ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde, ist beim Dienstgeber um Auflösung des Dienstvertrages unter der Wahrung der Abfertigungsansprüche anzusuchen. Diesem Ansuchen ist, wenn möglich die Bestätigung der PV über die Pensionierung beizulegen, bzw. dieses entsprechend nachzureichen.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses sollte spätestens 4-5 Monate vor Pensionsantritt erfolgen.

6. Abfertigung

Anlässlich der Pensionierung steht den Vertragslehrer*innen eine Abfertigung zu.

Bei einem Dienstantritt vor dem 1. Jänner 2003 beträgt der Abfertigungsanspruch

- nach 20 Dienstjahren das 9-fache Monatsentgelt,
- nach 25 Dienstjahren das 12-fache Monatsentgelt,

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes.

Bei einem Dienstantritt nach dem 1. Jänner 2003 erfolgt die Abfertigung über die Abfertigung „neu“. Es werden die Beiträge aus der Mitarbeitervorsorgekasse ausbezahlt.